

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München

Vom 4. Mai 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Studiengang wird sowohl im German Track als auch in englischer Sprache angeboten. ³Das Eignungsfeststellungsverfahren wird deshalb in deutscher oder englischer Sprache je nach Wunsch des Bewerbers oder der Bewerberin durchgeführt. ⁴Der Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre verfügt über ein besonderes Studiengangprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ⁵Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Studiengangsspezifische Kompetenzen:

1. in den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften
Mathematisch-logische Fähigkeiten sowie deren problembezogene Anwendung auf Fragestellungen an der Schnittstelle von Ingenieur-/Naturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften;
2. in Kombination mit einer klaren und präzisen Argumentationsfähigkeit in deutscher oder englischer Sprache;
3. Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche Sachverhalte zu erfassen und zu bearbeiten.

³Studierende des qualifiziert interdisziplinär ausgerichteten Studienganges Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre (TUM-BWL) müssen fundierte Fähigkeiten und Eignungen in der Mathematik und den Naturwissenschaften besitzen, um sich die Lehrinhalte in den Ingenieurs- und Naturwissenschaften aneignen zu können. ⁴Dies ist besonders wichtig, da die TUM-BWL-Studierenden mit den Studierenden dieser grundständigen Studiengänge dieselben Veranstaltungen besuchen.

⁵Logische Fähigkeiten, die Analyse von Sachverhalten und die Fähigkeit zur präzisen und klaren Argumentation in der deutschen oder englischen Sprache sind notwendig, um an der Schnittstelle zwischen den Ingenieur-/ Naturwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften mit Personen unterschiedlicher fachlicher Herkunft präzise kommunizieren zu können.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester, durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- (3) Die Bewerbung kann entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 3 in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Tabellarischer Lebenslauf nach vorgegebenem Format,
 2. Angaben zur HZB,
 3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Studienganges Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen sich mit ihren Fähigkeiten wirtschaftswissenschaftliche Sachverhalte zu erfassen auseinandersetzen und darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang geeignet halten; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement,
 4. gegebenenfalls ein Nachweis über eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten,
 5. gegebenenfalls fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, freiwillige Praktika),
 6. Versicherung, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat; wird festgestellt, dass die Begründung nicht selbstständig verfasst wurde, kann die Zulassung widerrufen werden.

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan oder von der Dekanin eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragten. ³Ein Fachschaftsvertreter oder eine Fachschaftsvertreterin wirkt in der Kommission beratend mit. ⁴Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder die Dekanin oder der von ihm oder ihr beauftragte Studiendekan oder die von ihm oder ihr beauftragte Studiendekanin.

⁵Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁶Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

- (1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien:
1. Durchschnittsnote der HZB und
 2. fachspezifische Einzelnoten;
hier gehen die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch oder Englisch (einfach) entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 3, fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) ein, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich der in der HZB aufgeführter Noten der Abschlussprüfung in diesen Fächern; diese werden addiert und durch die gewichtete Anzahl der Einzelnoten geteilt, die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt; sofern mehr als eine fortgeführte Naturwissenschaft in der HZB ausgewiesen ist, wird die vom Bewerber oder der Bewerberin angegebene herangezogen; sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesene Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen; wird für ein oben in Nr. 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
 3. Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 werden bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch oder Englisch (einfach), fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) dieser Prüfung ersetzt. Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch oder Englisch (einfach), fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage 2). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,65 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr. 1) und der mit 0,35 multiplizierten Punkte aus Nr. 2. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

¹Wer in der ersten Stufe 88 Punkte und mehr erreicht hat, wird zugelassen. ²Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in der HZB nicht ausgewiesen wurden. ³Auch bei Erreichen der Punktzahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

- (4) ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber oder Bewerberinnen, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren, nur an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil. ²Eine derartige Bewerbung ist nur möglich, wenn bisher pro Fachsemester mindestens 15 Credits erworben wurden.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen auch diejenigen Bewerber oder Bewerberinnen ausnahmsweise an der zweiten Stufe teil, die einen Härtefallantrag stellen. ²Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen. ³Der Bewerber oder die Bewerberin muss nachweisen, dass in seiner oder ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und wird in deutscher oder englischer Sprache entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 3 durchgeführt. ²Es wird als Gruppengespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Bei begründeten und durch die Kommission bewilligten Antrag ist ein Einzelgespräch per Videokonferenz möglich. ⁴Der Bewerber oder die Bewerberin trägt das Risiko etwa im Falle technischer Probleme, sofern diese nicht von Seiten der Technischen Universität München zu vertreten sind. ⁵Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. ⁶Je Bewerber oder Bewerberin hat das Gespräch eine Dauer von ca. 10 Minuten. ⁷Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁸In dem Gespräch werden keine Kenntnisse abgeprüft, die erst in dem Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre vermittelt werden sollen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 5 vor. ⁹Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 3 eingereichten Unterlagen sein. ¹⁰Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. ¹¹Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themen:

1. mathematische Kenntnisse, insbesondere mathematisch-logische Kompetenzen, verbunden mit der Fähigkeit diese problembezogen anzuwenden,
2. naturwissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere die gängigen Konzepte, Methoden und Begriffe aus dem naturwissenschaftlichen Bereich,
3. Fähigkeit, an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften Vorfertigkeiten aus methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen zu kombinieren, auch in Bezug auf aktuelle Fragestellungen verbunden mit einer klaren und präzisen Argumentationsfähigkeit in deutscher oder englischer Sprache.

¹²Die einzelnen Themen werden wie folgt bei der Ermittlung der Bewertung des Auswahlgesprächs gewichtet:

1. Mathematische Kenntnisse:

Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage schlussfolgernd zu denken, kann schriftlich oder mündlich dargestellte Problemstellungen (die insbesondere an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieur- und Naturwissenschaften angesiedelt sind) analysieren und in eine Rechenoperation umzusetzen, kann Rechengesetze und -methoden auf die Problemstellungen anwenden und brauchbare Ergebnisse in einer angemessenen Zeit ermitteln (1/5).

2. Naturwissenschaftliche Kenntnisse:

Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage die wichtigsten Konzepte im Bereich Naturwissenschaften zu erläutern, kann diese auf aktuelle Problemstellungen (insbesondere an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Naturwissenschaften) anwenden, Alternativen gegenüberstellen und mögliche Lösungsvorschläge entwickeln (1/5).

3. Fähigkeit, an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften Vorfertigkeiten aus methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen zu kombinieren, auch in Bezug auf aktuelle Fragestellungen:

Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage aktuelle Entwicklungen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften zu erläutern. Dabei wird klar und präzise anhand von Beispielen und unter Verwendung der relevanten Fachbegriffe und Argumentationsstrukturen in deutscher oder englischer Sprache argumentiert (3/5).

¹³Auf der Grundlage der in Satz 12 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied das Auswahlgespräch gemäß folgender Skala:

Prädikat	Punkte
Exzellente	91-100
Gut	75-90
Befriedigend	60-74
Ausreichend	40-59
Mangelhaft	20-39
Ungenügend	0-19

¹⁴Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 3). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) Liegt die nach Abs. 4 gebildete Gesamtbewertung bei 70 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt, und es ergeht ein Zulassungsbescheid (§ 7).
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch einen von der Leitung der Hochschule unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Beschlussfassung der Kommission in der Ersten Stufe entbehrlich, wenn bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kein Beurteilungsspielraum für die Kommission besteht. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

§ 8 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

§ 9 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester 2017/2018. ³Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. März 2011 außer Kraft.

Anlage 1

Profil des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München

Der Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre (TUM-BWL) bzw. Management and Technology befasst sich mit den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und deren Schnittstellen zu verschiedenen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Bereichen und hat eine grundsätzlich quantitative Ausrichtung. Die vielfältigen Interdependenzen zwischen den einzelnen Organisationsbereichen sowie die fortschreitende Auflösung der tradierten Abteilungsgrenzen verändern die Art der erforderlichen Qualifikationen und verlangen qualifiziertes interdisziplinäres Denken und Handeln von seinen Akteuren. Insbesondere an der Schnittstelle zwischen dem wirtschaftlichen und dem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Unternehmensbereich entstehen in der Praxis immer wieder Kommunikations- und Know-how-Barrieren, die aus einer mangelnden Kenntnis der jeweils anderen Fachdisziplin und einem fehlenden Verständnis für die jeweils andere Fächerkultur resultieren.

Mit dem Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre (TUM-BWL) erhalten zukünftige Absolventen und Absolventinnen die besten Voraussetzungen, diese neuen Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaftslehre und Ingenieur-/Naturwissenschaften zu meistern. Die Verzahnung der betriebswirtschaftlichen Ausbildung mit einem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach versetzt die Studierenden in die Lage, differierende Gedankenwelten beider Wissenschaftsgebiete besser zu verstehen und dieses Wissen in der späteren Berufspraxis erfolgreich zum Einsatz zu bringen.

Der Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre ist grundsätzlich interdisziplinär ausgerichtet. Zwar liegt der Fokus auf der betriebswirtschaftlichen Ausbildung, aber es wird sowohl in den eigentlichen betriebswirtschaftlichen Modulen als auch im ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Bereich durch die Integration eines großen Schwerpunkts die Brücke zur Technik geschlagen. Aufgrund dieser interdisziplinären Ausrichtung erfordert der Studiengang eine qualifizierte interdisziplinäre Kompetenz im Sinne von spezifischen Vorfertigkeiten, die aus methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen zu kombinieren sind.

Der Bachelorstudiengang wendet sich daher an Schulabgänger und Schulabgängerinnen mit Hochschulzugangsberechtigung sowie beruflich Qualifizierte, die logisch denken, eine hohe Affinität zu mathematischer und quantitativer Herangehensweisen aufweisen, komplexe Argumentationsketten anschaulich und verständlich kommunizieren und darüber hinaus Interesse an ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Sachverhalten zeigen. Die gleichzeitige Ausprägung dieser Fähigkeiten ist entscheidend, um einerseits die betriebswirtschaftliche Seite des Studiums auf quantitativer und qualitativer Ebene umsetzen zu können und gleichzeitig die Begeisterung und Motivation aufzubringen, sich mit einem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach auseinanderzusetzen.

Das ingenieur-naturwissenschaftliche Fach besuchen die Studierenden mit den Studierenden des jeweils grundständigen Studiengangs, sodass besonders hier Interesse und Fähigkeiten ausgeprägt sein müssen, um erfolgreich mithalten zu können.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten. Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebiges numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechteste denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 10.04.2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 4. Mai 2017.

München, 4. Mai 2017

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. Mai 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Mai 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Mai 2017.